

Gantenbein Hanspeter
Birkenstrasse 5
9514 Wuppenau

EINGANG GR

20. Nov. 2013

TC *EAG* *181*

EINFACHE ANFRAGE

Viel zu lange Bearbeitungszeiten für Entscheide im Amt für Raumplanung

Unbestritten sind die überaus langen Bearbeitungszeiten bei Baugesuchen, Vorentscheiden, Rekursen oder anderen Anfragen im Amt für Raumplanung. Wie kann diese kundenunfreundliche Situation verbessert werden? Ich behaupte, dass die wachsende Zahl von Anfragen aller Art mit entsprechenden Anweisungen oder Erteilung von Kompetenzen wieder auf einen kundengerechten Stand gebracht werden kann.

Fragen

1. Vor Jahren wurden die Gemeinden noch angehalten, nicht alle Details an das Raumplanungsamt zu schicken. Jetzt kommt bei Rückfragen das gegenteilige Gefühl auf! Was ist aus dem damals vielgelobten und auch sinnvollen BREVI geworden? Es ist eine Tatsache, dass Anfragen aller Art beim ARP zunehmen. Haben neue, internen Anweisungen im Amt zu diesem Anstieg an Anfragen geführt?
Bevor diese unerfreuliche Situation im Rahmen einer möglichen Interpellation umfassend behandelt wird interessiert mich in diesem Zusammenhang ein Vergleich der letzten 5 Jahre bezüglich Anzahl behandelter Baugesuche, Vorentscheide, Genehmigungen, Rekursen, etc., sowie die Bearbeitungszeiten ab Eingang beim Amt bis Ausgang der Antwort!
2. Warum werden die Kompetenzen der Gemeinden laufend eingeschränkt? So sind im neuen Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG; RB 700) Bauten- und Anlagen aufgelistet, welche in der Bauzone ohne Baubewilligung erstellt werden dürfen; also werden hier Kompetenzen vom Gemeinderat zum Bauherr übertragen.
Anlässlich der Beratungen des neuen PBG im Grossen Rat wurde erwähnt, dass ausserhalb der Bauzonen keine Ausnahmen im Sinne von § 99 PBG gemacht werden dürfen.
Stimmt diese Aussage noch oder hätte der Kanton diesbezüglich Möglichkeiten von Ausnahmen auch ausserhalb der Bauzone?
Ist der Regierungsrat bereit ein entsprechende Weisungen für die Gemeinden auszuarbeiten?
3. Was wird unternommen um die Kompetenzen der Gemeinden wieder zu erhöhen und das Raumplanungsamt von Bagatellfällen zu entlasten? Renovationen, Umbauten von bestehenden Gebäuden, kleine Geländeadjustierungen usw. ausserhalb der Bauzonen, müssen doch in der Kompetenz einer gewählten Gemeindebehörde liegen können?

4. Ist der Regierungsrat bereit ein entsprechendes „Papier“ für die Gemeinden auszuarbeiten, was in etwa dem §99 des neuen PBG, RB 700 entspricht?
5. Ist meine Feststellung richtig, dass bei grossen, aufwändigeren Bauprojekten, externe Berater zur Beurteilung beigezogen werden und diese Kosten dem Bauherrn übertragen werden? Wie viele Aufträge wurden an ausserkantonale Büros vergeben?
6. Vergibt das ARP zur Unterstützung ihrer Amtsstelle externe Aufträge? Wie setzt sich dieses Auftragsvolumen in den letzten 5 Jahren (inkl. 2013) zusammen nach Anzahl und Beträgen?
Wieviele Aufträge wurden an ausserkantonale Büros vergeben?
7. Wie können die allgemeinen Anfragen und Vorentscheide eingeschränkt werden? Was ist von den Gemeinden zu beachten um die Abklärungsflut oder allenfalls den Umfang zu reduzieren und das Raumplanungsamt auch hier zu entlasten?

Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.

Wuppennau, 20. November 2013

Hanspeter Gantenbein

